

§ 6 FZGV

FZGV - Funker-Zeugnisgebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Gebühr beträgt

1. 1.für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses (§ 8 Abs. 2 FZG) 47,24 Euro,
2. 2.für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses oder einer Anerkennung (§ 10 FZG) 14,53 Euro,
3. 3.für die Ablegung der Prüfung (§ 13 FZG) 101,74 Euro,
4. 4.für die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 15 Abs. 2 FZG) 79,94 Euro,
5. 5.für die Ermächtigung zur Ausstellung von Ausbildungsbestätigungen (§ 16 FZG) 87,21 Euro,
6. 6.für sonstige Amtshandlungen, die im überwiegenden Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost angewendet werden kann 10,90 Euro.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at